



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 52-2024 – vom 26.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.09.2024
2. Einladung zur 2. Sitzung des Innenstadtbeirates am 01.10.2024
3. Einladung zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf 01.10.2024
4. Ortsübliche Bekanntmachung der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Neustadt an der Weinstraße
5. Bekanntmachung Vollzug des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)
6. Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Kasernenstraße, IV. Änderung“ im Stadtbezirk 32
7. Allgemeinverfügung über das Cannabiskonsumverbot auf dem Deutschen Weinlesefest und Winzerfestumzug
8. Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 10. November 2024

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

am Montag, 30.09.2024, 17:00 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



NEUSTADT
an der Weinstraße

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters

- Nichtöffentliche Sitzung -

2. Finanzangelegenheiten
3. Finanzangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 10. September 2024

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Einladung

zur 2. Sitzung des Innenstadtbeirates

am Dienstag, 01.10.2024, 18:30 Uhr,

im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Festlegung von Arbeitskreisen
2. Schwerpunktsetzung für die kommende Legislaturperiode
3. Entwicklung der Innenstadt bis zur Landesgartenschau 2027
4. Mitteilungen und Anfragen
 - . Gefährliche Verkehrssituation in der Ludwigsstraße
 - . Gefährlicher Übergang oberhalb des Viehbergs in der Waldstraße
 - . Beschilderung Drum-Rum-Weg

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 26. September 2024

Gez.

Norbert Schied
Vorsitzender

Einladung

zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf
am Dienstag, 01.10.2024, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Lachen-Speyerdorf



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Einwohnerfragestunde
2. Verkehrsangelegenheiten: Im Altenschemel
3. Verkehrsangelegenheiten: Theodor-Heuss-Straße
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 26. September 2024

Gez.

Fabienne Gerau-Frisch
Ortsvorsteherin

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Neustadt an der Weinstr.**

In der Gemarkung Mußbach, Flur 0, Flurstücke 40/2 und 43/12 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 19.09.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.10.2024 bis 30.10.2024 bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in
67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

Gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erlässt als zuständige Behörde folgende

Widmungsverfügung.

Die nachfolgenden Verkehrsflächen werden gem. §§ 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), im Sinne des § 3 Ziffer 3 LStrG, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung	Flurstücks-Nr.	Straßengruppe	Beschränkungen
Adalbert-Stifter-Straße	4236/52	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Alban-Haas-Straße	1367/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Alter Viehberg	996/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Bergstraße	1072/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Bischofsgasse	279/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Bismarckstraße	1854/2, 1854/3, 1865/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Böhlstraße	4132/8, 4150/39, 4192/6	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Conrad-Freytag-Straße	9172/141	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Erfurter-Straße	3549/7, 3549/8	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	Gehwege, Fahrbahn bereits gewidmet
Friedrich-Ebert-Straße	1450/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Gabelsbergerstraße	978/11	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Gäubahnstraße	9172/147, 9272/116	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Gerhart-Hauptmann-Straße	4207/9	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine

Bezeichnung	Flurstücks-Nr.	Straßengruppe	Beschränkungen
Gerichtstraße	637/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Grubenhof	3549/6	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	Gehwege, Fahrbahn bereits gewidmet
Gutenbergstraße	976/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hagenstraße	1734/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hambacher Treppen- weg	1052/8	Gehweg § 3 Nr. 3 b) aa) LStrG	keine
Heinestraße	966/14	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hetzelstraße	321/3, 600	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Höhenstraße	1307/9, 1324/14	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hohenzollernstraße	1425/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hoher Röderweg	1938/10	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Hohmauerweg	2000/26	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Huttenstraße	22	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Kantstraße	4211/3	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Karolinenstraße	1168/1, 1168/2, 5287/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Kastanienweg	2258/8, 1187/5, 2219/3, 2261/6	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Klausengasse	622/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Kriemhildenstraße	1734/51	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Kunigundenstraße	551	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Lindenstraße	201/4, 201/5	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Mandelgasse	228/38	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Moltkestraße	1410/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Mozartstraße	1296	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Neumayerstraße	1435/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine

Bezeichnung	Flurstücks-Nr.	Straßengruppe	Beschränkungen
Nibelungenring	1743/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Pfarrgasse	271/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Richard-Sauer-Straße	386/14	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Richard-Wagner-Straße	1746/2, 1768/3, 1789/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Rilkestraße	4212/30, 4236/28, 4236/53	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Schütt	397	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Schwesternstraße	313	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Siegfriedstraße	1777/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Solarparkstraße	9172/142, 91	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Sonnenstraße	1327, 1332/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Stadtmühlstraße	592/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Stangenbrunnengasse	495/1, 495/2, 495/4	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Talmühlenstraße	35/1	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Theodor-Körner-Straße	1433/9	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Von-Hartmann-Straße	1413, 1413/2	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Waldstraße	2165/2 teilw., 2165/11	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Webergasse	511	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Werderstraße	1462	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine
Wittelsbacherstraße	1184/3, 1190/6, 1190/7, 1190/12	Gemeindestraße § 3 Nr. 3 a) LStrG	keine

Bestandteil dieser Widmungsverfügung sind Lagepläne in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind.

Die Widmungsverfügung, die Widmungsunterlagen und die genauen Lagepläne können zu jedermanns Einsicht, ab dem der Bekanntmachung folgenden Tag, bei der Bauverwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Amalienstraße 6, 3. OG, Zimmer 306, 67434 Neustadt an der Weinstraße, eingesehen werden.

Die Bauverwaltung bittet um vorherige Terminvereinbarung, entweder per Tel. 06321 855 1771 oder per E-Mail beitraege@neustadt.eu.

Die Widmung erfolgt mit dem nach Ihrer Bekanntmachung folgenden Tag. Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für die Übersendung des Widerspruchs mittels eingescannter Datei (z.B.: PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift).

Neustadt an der Weinstraße, den 16.09.2024
STADTVERWALTUNG

gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Kasernenstraße, IV. Änderung“ im Stadtbezirk 32

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans "Kasernenstraße, IV. Änderung" im Stadtbezirk 32 beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 10.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Da es sich um einen Fall nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 handelt, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen (Zeichnerische Festsetzungen, Textliche Festsetzungen, Begründung und dazugehöriges Gutachten) sind in der Zeit vom

30.09.2024 bis einschließlich 04.11.2024

im Internet unter folgendem Link <https://www.neustadt.eu/auslegungen> abrufbar.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet ist die Einsichtnahme vor Ort grundsätzlich innerhalb der folgenden Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße möglich:

- Im Bauberatungszentrum (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
- nach Terminvereinbarung bei der Abteilung Stadtplanung zusätzlich freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr. Die Terminabsprache kann unter der Tel.-Nr.: 06321/855-1306 oder unter der E-Mailadresse bauleitplanung@neustadt.eu erfolgen.

DIN-Vorschriften, auf die gegebenenfalls in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, können bei der Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Aufgrund der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dürfen diese nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Stellungnahmen

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen schriftlich per Email an bauleitplanung@neustadt.eu übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf dem postalischen Weg an 'Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6,

67434 Neustadt an der Weinstraße' abgegeben sowie nach Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Planerfordernis sowie Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „Kasernenstraße“ (Urplan) trat am 07.04.2003 in Kraft und hatte insbesondere auch „die Bereitstellung einer geeigneten und günstig gelegenen Fläche für großflächigen Einzelhandel mit regionaler Marktwirkung sowie den dazugehörigen Anfahrtswegen und Stellplätzen – zur Stärkung der Zentralität und zukünftigen Wirtschaftsentwicklung der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ zum Ziel. Entlang der Louis-Escande-Straße wurden dementsprechend Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgesetzt, mit Beschränkungen auf bestimmte Betriebstypen sowie auf maximale Verkaufsflächengrößen für bestimmte Warensortimente. Der Urplan wurde zwischenzeitlich dreimal geändert:

- I. Änderung, 2006: ausnahmsweise Zulässigkeit für Diskotheken, Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften,
- II. Änderung, 2016: allgemeine Zulässigkeit für einen Kinobetrieb (Cineplex),
- III. Änderung, 2018: Umwidmung des Messeplatzes in ein Gewerbegebiet (Joseph-Monier-Straße).

Bereits die Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2011 empfiehlt gutachterlich, die sonstige Standortattraktivität des Ergänzungsstandorts Quartier Hornbach nicht weiter zu erhöhen, um das Innenstadtzentrum oder den Ergänzungsstandort Weinstraßenzentrum nicht zu belasten. Konkret wird geraten, die Zulässigkeit weiterer Einzelhandelsbetriebe am Ergänzungsstandort Quartier Hornbach bauplanungsrechtlich zu beschränken und den Bebauungsplan „Kasernenstraße“ entsprechend abzuändern. In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2020 wird dem Standort Quartier Hornbach nicht einmal mehr eine das Weinstraßenzentrum ergänzende Funktion zugeschrieben (der Standort findet darin keine Erwähnung mehr).

Vielmehr soll der Fokus (auch) im Quartier Hornbach noch stärker auf gewerbliche Nutzungen gelegt werden. Bereits mit der im Jahr 2018 vollzogenen III. Änderung des Bebauungsplans „Kasernenstraße“ wurde der im Urplan als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Messe/ Festplatz“ festgesetzte nordöstliche Teilbereich zu einem Gewerbegebiet geändert, um die dringende Nachfrage nach Gewerbefläche zu bedienen. Das Gewerbegebiet „Joseph-Monier-Straße“ ist heute vollständig vermarktet und nahezu komplett bebaut.

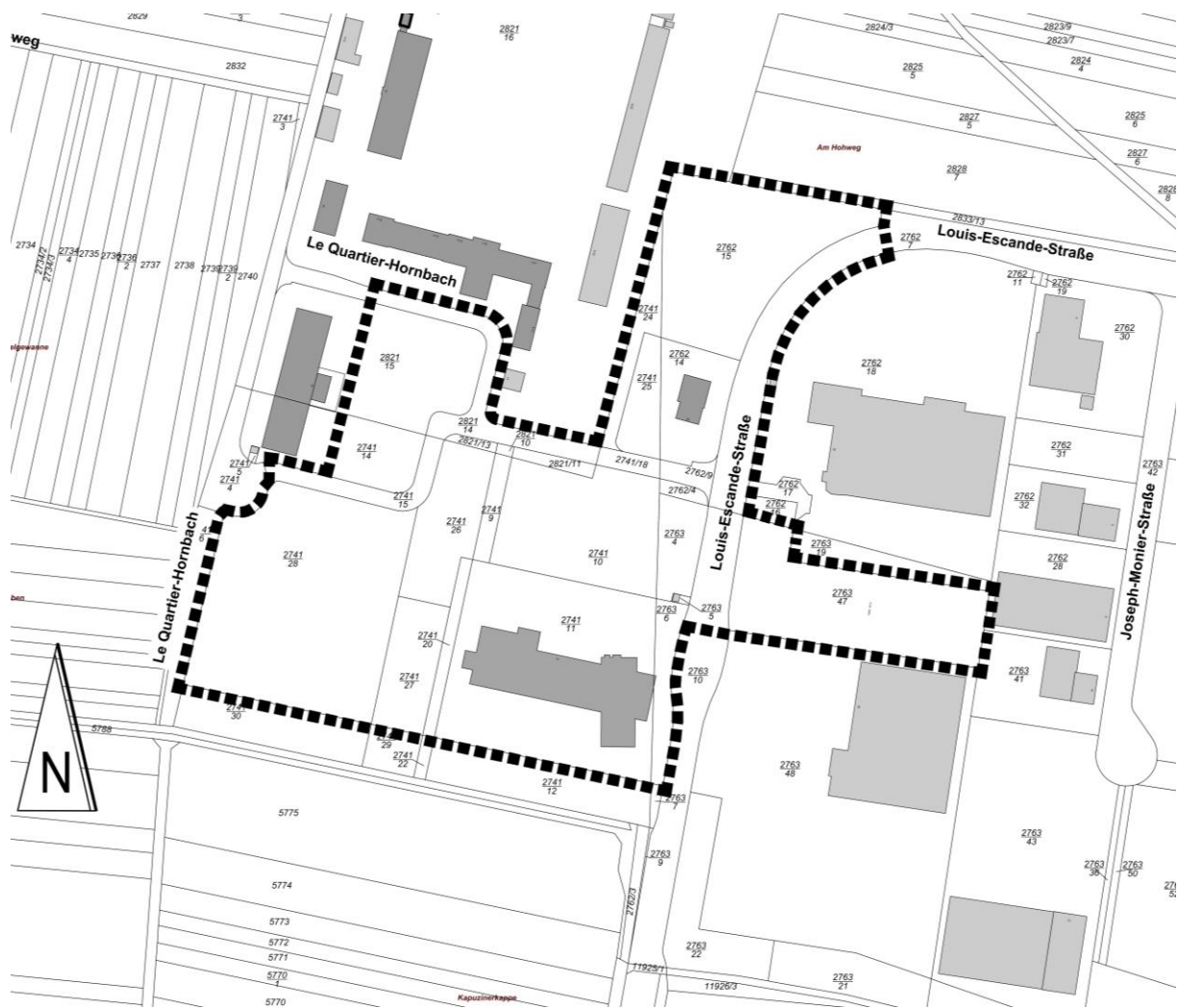
Mit der Vierten Änderung des Bebauungsplans „Kasernenstraße“ im Stadtbezirk 32 wird daher das Ziel verfolgt, die darin für den Nutzungszweck „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzten Sondergebiete – mit Ausnahme der bestehenden Sondernutzungen Kino Cineplex und Sportartikelhändler Decathlon – in Gewerbegebiete umzuwidmen und damit der bestehenden Nachfrage nach Gewerbefläche sowie auch den gutachterlichen Empfehlungen aus dem Einzelhandelskonzept Rechnung zu tragen. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Bereichs sollen dadurch verbessert und die Gewerbeentwicklung insgesamt gestärkt werden. Ein weiteres Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung des mittels Befreiung vom Bebauungsplan genehmigten Fitnessstudios Pfitzenmeier. Darüber hinaus soll das Vorhaben der Kaffeemanufaktur Rösterei Blank Roast bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

Geltungsbereich

Das etwa 5,0 Hektar große Plangebiet liegt im Südosten der Kernstadt, an der Louis-Escande-Straße. Nördlich grenzen die ehemalige Turenne-Kaserne und das Gewann „Am Hohweg“ (Gemarkung Neustadt an der Weinstraße) an, östlich folgt das Gewerbegebiet Joseph-Monier Straße. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gewann Kapuzinerkappe (Gemarkung Hambach), westlich die „Mandelgewanne“ und das Gewann „Zwischen den Gräben“ (Gemarkung Neustadt an der Weinstraße).

Der Geltungsbereich umfasst

- vollständig die Flurstücke mit den Nummern 2741/9, 2741/10, 2741/11, 2741/18, 2741/20, 2741/24, 2741/25, 2741/26, 2741/27, 2741/28, 2762/4, 2762/9, 2762/14, 2762/15, 2763/4, 2763/5, 2763/6, 2763/47, 2821/10, 2821/11 und 2821/13 (Gemarkung Neustadt an der Weinstraße) sowie
- teilweise die Flurstücke mit den Nummern 2741/14, 2741/15, 2762/7, 2763/10, 2821/14, 2821/15 (Gemarkung Neustadt an der Weinstraße).



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Verändert durch eigene Darstellung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Neustadt an der Weinstraße, den 24.09.2024
STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister



ALLGEMEINVERFÜGUNG

CANNABISKONSUMVERBOT AUF DEM DEUTSCHEN WEINLESEFEST UND WINZERFEST-UMZUG

Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße erlässt gemäß §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbüroengesetzes (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) i. V. m. den §§ 35 Satz 2, 42, 43 Verwaltungsverfahrens-gesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Während des Deutschen Weinlesefestes ist auf dem gesamten Festgelände verboten, Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren. Das Festgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:
 - Karl-Helfferich-Straße Nr. 1 -31
 - Heinestraße Nr. 1, 3
 - Alter Turmplatz
 - Exterstraße
 - Hetzelplatz
 - Daniel-Meiningner-Platz

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Das Verbot gilt für die Zeit vom 27.09 bis einschließlich des 14.10.2024 jeweils von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf den vorgenannten Flächen.

2. Am 13.10.2024 ist es während des Winzerfestumzuges zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr verboten, auf bzw. entlang der Aufstellfläche und Umzugsstrecke Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren
 - a) Die Aufstellfläche umfasst folgende Straßen:
 - Friedrich-Ebert-Straße Nr. 1 - 65



- Gartenstraße 1- 32 B
- Von-der-Tann-Straße
- Neumayerstraße
- Theodor-Körner-Straße
- Moltkestraße 3 - 26

b) Die Umzugstrecke umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Landauer Straße Nr. 1 - 41
- Talstraße Nr. 1 - 42
- Kleiner Kohlplatz
- Kohlplatz / Ludwigstraße Nr. 1 - 30
- Manfred-Vetter-Straße
- Strohmarkt
- Rittergartenstraße
- Strohmarkt
- Maximilianstraße 1 - 35
- Wiesenstraße

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich im Übrigen aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtliche Hinweise:

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Selbiges gilt für Personen, die in den in § 5 Abs. 2 KCanG genannten Einrichtungen oder deren Sichtweite Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 KCanG).



Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Anlässlich des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges werden viele Besucherinnen und Besucher erwartet, darunter zahlreiche Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch während dieser Veranstaltungen mit einem erhöhten Konsum zu rechnen. Gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Mit Blick auf den Jugendschutz und die ausbleibenden Möglichkeiten, diesen während des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges umfassend zu gewährleisten, wird ein öffentliches Konsumverbot für Cannabis auf dieser Veranstaltung mittels Allgemeinverfügung erlassen. Damit soll auch die Einhaltung von § 5 Abs. 1 KCanG sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr kennzeichnet eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft den Eintritt eines nicht unerheblichen Schadens zur Folge hat. Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung sowie den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen. Sie hat nach § 2 Abs. 1 POG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden (OBZustV). Aus § 7 Abs. 2 GemO ergibt sich nichts Anderes.

Das Konsumverbot von Cannabis während des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges ist eine notwendige Maßnahme, um Gesundheitsgefahren für die Besuchenden vorzubeugen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 KCanG nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren Cannabis konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während dieser Veranstaltungen. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besuchenden nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgünde des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz im Rahmen des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums gewährleistet werden.

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, sodass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern



oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen wie das Deutsche Weinlesefest und den Winzerfestumzug berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Intention des Gesetzgebers ist nämlich, die Bevölkerung vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums zu schützen, was sich gerade durch § 5 Abs. 2 KCanG zeigt. Wenn dem Willen des Gesetzgebers nach bereits in Fußgängerzonen wegen der schlechten Vorbildwirkung der Konsum von Cannabis verboten ist, muss dies erst recht in stark besuchten Veranstaltungsbereichen wie dem Deutschen Weinlesefest gelten.

Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbauphase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen.

Die Besuchenden des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während des Aufenthaltes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe – wie u.a. karzinogene Stoffe – enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Die Wirkung von Cannabis kann auch nicht mit der Wirkung von Alkohol und Zigaretten verglichen werden (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 22. Mai 2024 – 7 L 725/24.KS –, juris).

Das Verwaltungsgericht Kassel (Beschluss vom 22. Mai 2024 – 7 L 725/24.KS – juris) sieht im Falle einer großen Veranstaltung wie dem Deutschen Weinlesefest eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG. Das Deutsche Weinlesefest und der Winzerfestumzug sind insbesondere durch zahlreiche Fahrgeschäfte und Attraktionen für Kinder auf Familien ausgelegt. Am Winzerfestumzug nehmen außerdem zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen teil. Auch unter den Zuschauern finden sich zahlreiche Kinder, die den Umzug verfolgen und Süßigkeiten oder Autogrammkarten der Weinhoheiten sammeln. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass bei diesen Veranstaltungen Cannabis in unmittelbarer Nähe zu Minderjährigen konsumiert wird. Die Möglichkeit des Verstoßes ist nach dem o.g. Urteil ausreichend.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten des Deutschen Weinlesefestes, sowie der Dauer des Winzerfestumzugs. Den Erfahrungen der vergangenen Jahre nach hat sich gezeigt, dass sich auch in den späten Abendstunden bis zum Ende der Veranstaltung Kinder und Jugendliche in erheblicher Anzahl auf dem gesamten Festgelände aufhalten. Auch da die Fahrgeschäfte und Attraktionen, die explizit an Kinder gerichtet sind, bis zum Ende der Veranstaltung geöffnet sind, ist ein Konsumverbot für die gesamte Veranstaltungsdauer angebracht. Es gibt keine Zeiträume, in denen sich keine Minderjährigen auf dem Festgelände befinden. Daher beläuft sich das Verbot auf die gesamten Öffnungszeiten des Weinlesefestes.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich des Deutschen Weinlesefestes, sowie die gesamten Aufstellflächen und Umzugsstrecke des Winzerfestumzuges. Diese Bereiche



sind während der vorliegenden Veranstaltungen stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besuchenden, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten. In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besuchenden zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche des Deutschen Weinlesefestes oder des Winzerfestumzuges kommt deshalb nicht in Frage.

Am Winzerfestumzug sind zahlreiche Kinder- und Jugendgruppen beteiligt und viele Kinder im Publikum. Daher sind die Verbotzeitenräume um den Winzerfestumzug großzügig bemessen und umfassen neben der gesamten Dauer des Umzuges auch den Zeitraum der Aufstellung und Vorbereitung des Umzuges.

Die Allgemeinverfügung erfolgt durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Durch das Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis während des Deutschen Weinlesefestes und des Winzerfestumzuges wird sichergestellt, dass die Besuchenden, insbesondere Minderjährige und Jugendliche, nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht miterleben. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren und die Einhaltung des § 5 Abs. 1 KCanG sicherzustellen. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein gleich geeignetes milderes Mittel erkennbar ist. Das Verbot ist bereits auf das Veranstaltungsgelände und die Öffnungszeiten der Veranstaltung beschränkt. Mit anderen, milderem Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Charakter des Deutschen Weinlesefestes die Zielgruppe der Veranstaltungen maßgeblich einschränken. Außerdem wäre dies auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Festes und des Umzuges praktisch nicht umsetzbar. Auch eine zeitlich engere Begrenzung des Konsumverbotes ist nicht gleich geeignet, um den Schutz der Gesundheit der Besuchenden zu gewährleisten. Das Einrichten spezieller Zonen zum Cannabiskonsum wäre ebenso nicht gleich geeignet, da solche Zonen nicht in ausreichendem Maß blick-, rauch- und geruchsdicht wären und weiterhin eine Vorbildwirkung bestünde.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen. Diese Personen werden lediglich in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten. Dieser Einschnitt ist jedoch nicht unverhältnismäßig, da ein Konsum jederzeit außerhalb des Veranstaltungsbereiches möglich ist. Es erfolgt daher kein Ausschluss einzelner Personen von den Veranstaltungen, sodass insbesondere keine diskriminierende Wirkung durch das Cannabisverbot hervorgerufen wird. Da ein Vergleich mit Alkohol und Zigaretten nicht möglich ist, liegt auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet wer-



den kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Erhebung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist daher **nicht** möglich. Dies gilt auch für die Übersendung des Widerspruchs mittels eingescannter Datei (z.B.: PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift).

Neustadt an der Weinstraße, den 25.09.2024

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

MARC WEIGEL | OBERBÜRGERMEISTER



ANLAGE 1 – DEUTSCHES WEINLESEFEST

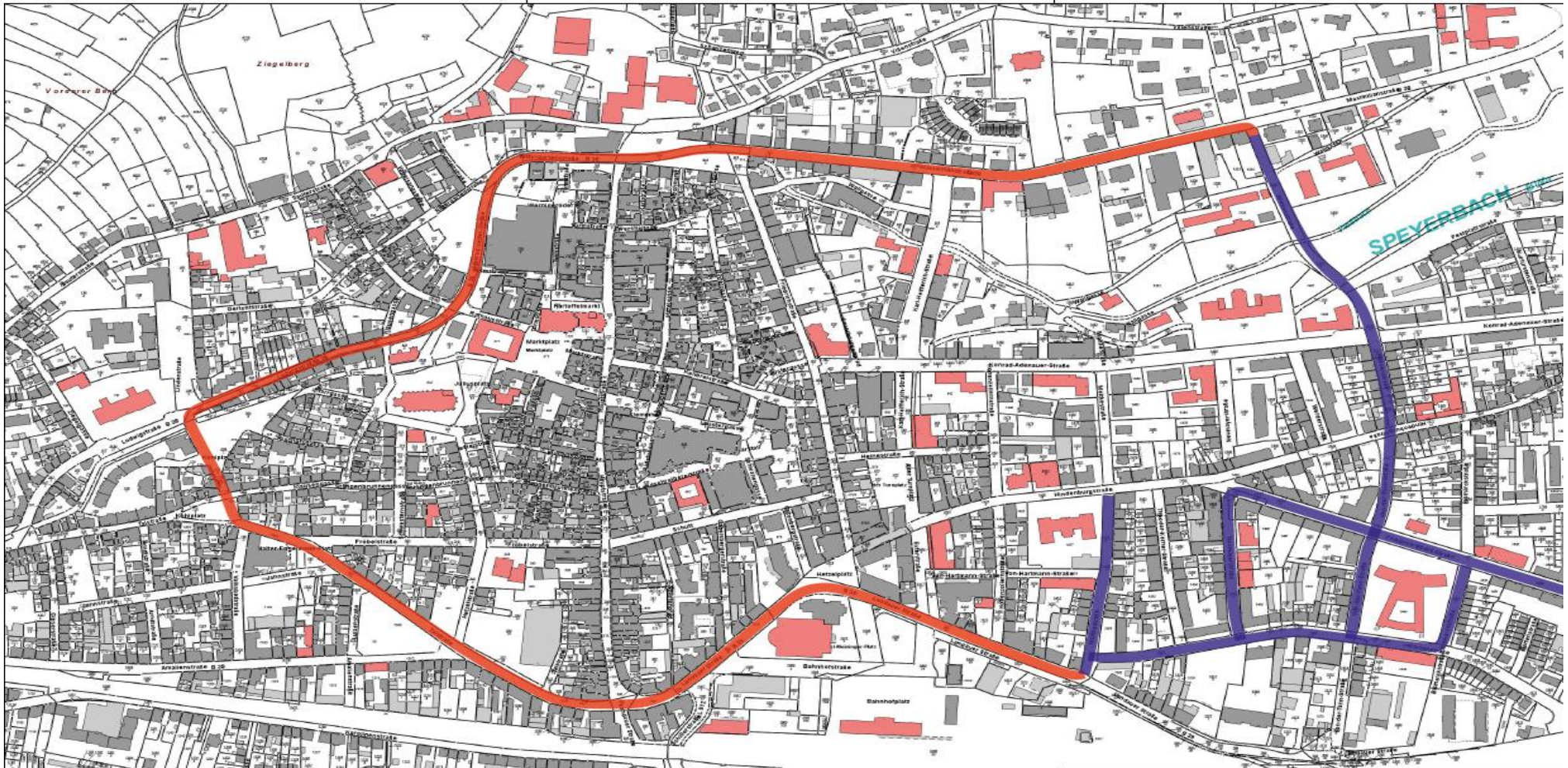




NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AV CANNABISKONSUMVERBOT

ANLAGE 2 - WINZERFESTUMZUG



Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 10. November 2024

I.

Zur Wahl zum Beirat für Migration und Integration sind 16 Personen vorgeschlagen.

II.

Für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße zugelassen sind:

Familienname	Vorname	Geschlecht	Geb-Jahr	Beruf	Art der Kandidatur
Akdemir	Murat	Männlich	1970	Betriebsrat	Einzelkandidatur
Birdal	Yavuz	Männlich	1968	LKW-Fahrer	Einzelkandidatur
Demir	Erkan	Männlich	1955	Rentner	Einzelkandidatur
Kılıç-Wendel	Piyale	Weiblich	1965	Familienhelferin	Einzelkandidatur
Kobeissi	Miguel	Männlich	1999	Automobilkaufmann	Einzelkandidatur
Krikiba	Hamza	Männlich	1996	Sozialarbeiter	Einzelkandidatur
Kupper	Barbara	Weiblich	1966	Pflegekraft	Einzelkandidatur
Kwantalani	Inga	Weiblich	1983	MFA	Einzelkandidatur
Kwantalani	Rosa	Weiblich	1956	Rentnerin	Einzelkandidatur
Lopez Herreros	Eredsvinda	Weiblich	1955	Fremdsprachen-Korrespondentin	Einzelkandidatur
Magomadov	Aslanbek	Männlich	1981	k. A.	Einzelkandidatur
Memokoh	Gafarou	Männlich	1986	Lagerist	Einzelkandidatur
Özer	Harun	Männlich	1992	Verwaltungsbeamter	Einzelkandidatur
Özer	Şahamettin	Männlich	1949	Rentner	Einzelkandidatur
Özer	Serkan	Männlich	1980	Chemikant	Einzelkandidatur
Steinbrecher	Cumhur	Männlich	1955	Rentner	Einzelkandidatur

III.

Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration sind somit mehr Personen zugelassen, als Mitglieder des Beirates zu wählen sind. Somit findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Neustadt an der Weinstraße **am 10. November 2024** statt.

IV.

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Am 10. August 2024 gehörten dem Beirat für Migration und Integration 6 Frauen und 9 Männer an.

Neustadt an der Weinstraße, den 26. September 2024

DIE WAHLLEITERIN

Gez.

Waltraud Blarr | Beigeordnete